Abhandlungen
der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-historische Abteilung
Neue Folge. 4.
1929

Zwei Beiträge zu dem Bruchstück einer ägyptischen Zivilprozeßordnung in demotischer Schrift

von

K. Sethe und W. Spiegelberg

I. Kurt Sethe: Bemerkungen zu dem veröffentlichten Texte

II. Wilhelm Spiegelberg: Zwei neue Bruchstücke des Textes

Mit 2 Lichtdrucktafeln

Vorgelegt am 1. Juni 1929

München 1929
Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission des Verlags R. Oldenbourg München

I. Bemerkungen zu dem von W. Spiegelberg entdeckten Bruchstück einer ägyptischen Zivilprozeßordnung in demotischer Schrift

von

Kurt Sethe.

Dem so oft schon erprobten Finderglück und Spürsinn Spiegelbergs haben die demotische Philologie und die vergleichende Rechtsgeschichte wieder einmal eine ganz überraschende Bereicherung zu verdanken. In einem Papyrus des Berliner Museums (P. 13621) hat er scharfsinnig und sicher richtig Stücke einer Zivilprozeßordnung der Ptolemäerzeit in literarischer Form (Rechtsbuch) gefunden und mit gewohnter Promptheit, die nicht zu seinen geringsten Verdiensten gehören dürfte, veröffentlicht.[1]) Bei der Lückenhaftigkeit des erhaltenen Stückes ist es kein Wunder, daß ein volles Verständnis des Textes und eine sichere Ergänzung der zerrissenen Zusammenhänge auf den ersten Anhieb nicht gelingen konnte und auch bei ruhigerer Beschäftigung mit dem Text zurzeit noch nicht möglich ist.[2]) Immerhin glaube ich durch eine schärfere Interpretation des Erhaltenen schon heute über Spiegelbergs ersten Erklärungsversuch in manchen Punkten nicht unwesentlich hinauskommen zu können. Bei der Beachtung, die sein Fund verdientermaßen in den Kreisen der Rechtshistoriker, die mit der ägyptischen Sprache selbst nicht vertraut sind, finden wird, halte ich mich für verpflichtet, mit meinen Bemerkungen nicht zurückzuhalten, wenn auch Manches darin nur provisorischen Charakter haben mag oder nicht mehr als einen Vorschlag enthält.

Was ich zu sagen habe, betrifft nur das größere Textstück, das bei Spiegelberg als Kolumne II Zeile 3—17 erscheint. Über die kleineren Bruchstücke, die nur wenige zusammenhängende Worte von jeder der ziemlich langen Textzeilen enthalten, ist nichts Wesentliches zu sagen.[3]) Ich gebe nun im folgenden zunächst eine neue Übersetzung des zu behandelnden Stückes und lasse darauf im Kommentar die erforderlichen Erläuterungen folgen, auf die im Texte durch fettgedruckte Buchstaben verwiesen ist.

---

[1]) Aus einer ägyptischen Zivilprozeßordnung der Ptolemäerzeit (3.—2. vorchristl. Jahrh.) in den Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Abt., Neue Folge 1.

[2]) Die von Sp. S. 3 Anm. 1 betonte Schwierigkeit dürfte aber nicht ernstlich bestehen. Die Zeilen, welche nicht mit einem Sinnabschnitt endeten, sind ohne Zweifel bis zu Ende vollgeschrieben gewesen, und aus II 16 läßt sich die Länge des am Ende von II 7—15 fehlenden Stückes zuverlässig auf ca. $8^1/_2$ cm mindestens schätzen. Bei II 3—6 wird es etwas mehr sein.

[3]) In II 20 ist zu lesen „der Mensch, von dem er sie genommen hat". Es steht im Original völlig deutlich *mtw-f*, nicht *mtw-j* „von mir" da. Damit fällt die von Sp. in Note III gerügte grammatische Schwierigkeit (richtiger Unmöglichkeit) fort. — In II 22 steht im Text „in die (nicht: eine) Papyrusrolle"

Übersetzung.

II 3. [Der] Mensch, welcher schreibt { um zu sprechen[a] / über eine Sache[e] } m[it dem] Menschen, dem er gemacht hat die Schrift[be] ihm zu schreiben { um zu sprechen[c] / über eine Sache[e] }, er pflegt sich zu entfernen von dem Recht der Schrift, die er ihm gemacht hat.[de] [. . . . . Wenn][f]

II 4. [der] Mensch, der gegen [ihn][g] klagt, [sagt:] „er hat Haus, Ackerland[h], Vieh genommen von mir"; wenn einer von ihnen eine Schrift beibringt gegen ihn (seinen Gegner),[i] sagend: „er hat geschrieben über [die Sache mit mir", wenn er die Echtheit der Urkunde nicht bestreitet,][k]

II 5. so soll man ihn sich entfernen lassen von [ihm. Wenn er aber sagt:][l] „ich habe nicht geschrieben", so soll man ihn schwören lassen infolge seines Sagens auf ihr (der Urkunde)[m]: „ich bin hinter dir [inbezug auf . . . . . .]

II 6. auf [ihr . . . . .][n].

II 7. Wenn ein Mensch klagt [gegen einen Menschen,] sagend: „er hat mir einen Brief gemacht, um mir Silberlinge [wiederzugeben], er hat ihn[1]) mir (aber) nicht gegeben"; wenn der Mensch, gegen den er klagt, [sagt: „ich habe ihn voll bezahlt", so soll man ihn es beschwören lassen.][o]

II 8. Wenn er (aber) sagt: „ich habe nicht [geschrieben", so soll man] ihn es beschwören [lassen][p], wenn der Brief keine Zeugen hat[q]. Wenn es (aber) der Fall ist, daß er Z[eugen] hat, [so soll man die Zeugen herbeiholen, die zu dem Brief gestanden haben, um zu sagen][r]

II 9. das was getan werden sollte[s].

II 10. Der Mensch, welcher klagt, ist ganz gewöhnt (o. ä.)[t], ihnen (den Zeugen) einen Eid zuzuschieben, (über) das, was getan werden sollte, gemäß ihren Worten[u].

II 11. Der Mensch, welcher klagt gegen einen Menschen, nachdem sein Recht festgestellt ist[v], ob es (nun) der Fall ist, daß sie vor den Richtern sind, (oder) ob es der Fall ist, daß sie ein Rufen gemacht haben[w], [soll . . . . . Wenn der Mensch,]

II 12. welcher klagt gegen seinen Genossen, sagt[x]: „er hat eine Sache von mir genommen bis zum (d. h. vor dem) 20. Jahre von heute ab (zurückgerechnet)"[y], so soll man es ihm nicht erhören[z]. Wenn es (aber) der Fall ist[aa], [daß . . . . . .]

II 13. Wenn ein Mensch klagt gegen einen Menschen inbezug auf Geldbezahlung[bb], wenn er (der Beklagte) sagt[cc]: „ich werde es ihm geben in dem und dem Dorfe"; wenn der, [gegen] den er klagt[dd], [. . . . . so soll er es ihm geben]

II 14. in dem Dorfe, in dem er gegen ihn geklagt hat.

II 15. Wenn [der, welcher] klagt gegen einen Menschen, sagt: „er hat das und das Dokument von mir genommen", wenn er (der Beklagte) sagt[ee]: „ich habe es nicht genommen", so soll man ihn es beschwören lassen, sagend: [„das Dokument, wegen dessen er mich verklagt hat,][ff]

---

[1]) So kann in der Tat wohl nur mit Sp. übersetzt werden. Ginge das Pronomen auf die Silberlinge, müßte es *st* anstatt *s* lauten.

II 16. ich habe es nicht genommen, ich habe nicht veranlaßt, daß man es nehme, ich habe keine Sache von der Welt getan, um zu veranlassen, daß man es nehme. Ich habe es nicht zerrissen, [ich habe nicht veranlaßt, daß man es zerreisse, ich habe keine Sache von der Welt getan, um zu veranlassen,]

II 17. daß man [es] zerreisse[gg]. [Ich habe] es [nicht ausgewischt,] ich habe nicht veranlaßt, daß man es auswische, [ich habe] keine Sache [von der Welt] getan, [um zu veranlassen, daß man es auswische][hh]. [Ich habe es nicht . . . . . .]

II 18. [ich] habe nicht [veranlaßt, daß man es . . . . . .]

Kommentar.

a) Sp. hat die Worte *p3 rmt ntj sḫ r md* „der Mensch, welcher schreibt um zu sprechen“ übersetzt und auf die Erhebung der Klage auf schriftlichem Wege bezogen. Dazu paßt die präsentische Form des Relativsatzes und das, was nach meiner Lesung darauf folgte: *i[rm p3]rmt r.ir-f n-f p3 sḫ* „m[it dem] Menschen, dem er die Schrift gemacht hat“[1]). Denn *md irm* „reden mit Jemandem“ ist in der Tat der demotische Ausdruck für „prozessieren mit“ (Bürgschaftsurk. S. 97. 391. 409 Anm.).

b) In der Bezeichnung des eventuellen Beklagten als „der Mensch, dem er die Schrift gemacht hat“ muß dann der Ausdruck „die Schrift“ auf die eventuelle Klageschrift gehen; der bestimmte Artikel läßt in der Tat auch wohl keine andere Beziehung als auf das eben genannte Schreiben des eventuellen Klägers zu, wie dieses auch zu verstehen sein möge. Der Ausdruck „jemandem eine Schrift machen“, der so oft von dem Ausstellen einer Urkunde gebraucht wird, hätte hier dann eine etwas andere Bedeutung als sonst, wo dieses Machen einer Schrift fast immer zu Gunsten des Empfängers erfolgt, während es hier einen feindlichen Akt beträfe.

c) In den Worten, die der Nennung des ev. Beklagten folgen, kehren die Elemente *sḫ r md* „schreiben um zu sprechen“ wieder, die in der Nennung des ev. Klägers vorkamen. Sp. las *sḫ-f r md* „er hat geschrieben, um zu sprechen“, was auf eine ziemlich zwecklose Wiederholung hinausliefe. Es steht meines Erachtens aber zweifellos *sḫ n-f* und nicht *sḫ-f* da[2]). Dabei kann das *sḫ* nur Infinitiv sein, und dieser kann nicht anders als in genitivischem Verhältnis an das Vorhergehende angeknüpft werden; es muß ein Genitiv des Zweckes oder Inhalts zu dem vorhergehenden *p3 sḫ* „die Schrift“ sein, wie er auch in II 7 vorliegt („eine Schrift des mir Geldwiedergebens“). Es ist hier an unserer Stelle eben eine „Schrift des Schreibens, um zu sprechen“ d. h. um zu prozessieren, die „der Mensch, welcher schreibt“ seinem Widersacher “gemacht hat“, wenn die oben ins Auge gefaßte Deutung des *sḫ r md* richtig ist. Für das nach unsern Begriffen wenig motivierte Spatium vor dem abhängigen Infinitiv vgl. II 8 (vor dem Nebensatz *mn mtw-s mtr*).

d) Der Satz *ḥr wnj-f r p3 ḥp n p3 sḫ r.ir-f n-f* „er pflegt (d. h. ist gern oder nur

---

[1]) Es steht deutlich *rmt* da, nicht *sḫ* „Schrift“, wie Sp. las. Damit entfällt die Notwendigkeit, das *n-f* in *r.ir-f n-f* mit „sich“ zu übersetzen, was äußerst unwahrscheinlich war.

[2]) Das *f* ist deutlich von dem, wie üblich, als Halbbogen darüber stehenden *n* abgesetzt, wenn auch nicht ganz so weit wie in den anderen Beispielen, die die Hs. im übrigen ganz ebenso geschrieben für *n-f* bietet. Das einfache *f* sieht in der Hs. nie so aus.

zu oft geneigt) sich zu entfernen von dem Recht der Schrift, die er ihm gemacht hat“ [1]) kann nach Lage der Dinge nur Prädikat zu der Nennung des ev. Klägers sein, die ohne das ganz beziehungslos isoliert dastünde, wenn man nicht das Prädikat in einem noch später folgenden Satze, der verloren wäre, suchen wollte. Das ist jedoch unnötig, da ohnehin keine andere Beziehung des Satzes möglich ist. Ihn als Rede des Klägers aufzufassen, wie es Sp.s Lesung *p3 sḫ r.ỉr-f n-j* „der Schrift, die er mir gemacht hat“ erfordern würde, verbietet doch wohl das Fehlen eines einleitenden *ḏd* resp. der Umstand, daß statt dessen *r md* „um zu sprechen“ zu stehen scheint, das gewiß nicht die Funktion dieses *ḏd* oder seines Prototyps *r ḏd* erfüllen könnte. So klar dies alles scheint, so dunkel bleibt, was eigentlich mit diesem in die Form des Praesens consuetudinis gekleideten Satze, der offenbar eine allgemeine Erfahrungstatsache ausspricht [2]), gemeint sein soll, wenn sich die Worte „die Schrift, die er ihm gemacht hat“ wie es doch wahrscheinlich ist, auf dieselbe Schrift beziehen sollen, die vorher in dem Satze „der Mensch, dem er die Schrift gemacht hat“, genannt war und in der oben, fußend auf Sp.s Auffassung der Anfangsworte, die Klageschrift vermutet werden mußte. Das „Recht der Schrift“, von dem sich ihr Urheber, der ev. Kläger, entfernen soll, kann doch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch der demotischen Urkunden nur das Recht sein, das die Urkunde dem einen der Kontrahenten als Anspruch gewährt, dem andern als Pflicht auferlegt. Das letztere müßte hier gemeint sein, wo ja augenscheinlich davon die Rede ist, daß sich der Verpflichtete ihm entziehen will. Wie paßt das alles aber zu einer Klageschrift, sowohl das Recht wie das Entfernen von ihm?

e) Das ist nun in der Tat wohl ein Punkt, der geeignet ist, die von Sp. ausgehende Beziehung der ganzen Satzperiode auf die Klageschrift auf das Ernstlichste in Frage zu stellen und eher an eine Vertragsurkunde denken zu lassen, wie es ja auch der sonstige Gebrauch des Ausdrucks „jemandem eine Schrift machen“ von vornherein erwarten lassen würde. In diesem Falle würde aus dem Kläger der Aussteller der Urkunde, der sich darin zu einer Leistung verpflichtete, aus dem Beklagten der Empfänger, dem diese Leistung zugesichert wurde. Hiergegen würden tatsächlich nur die präsentische Form des Relativsatzes „der Mann, welcher schreibt“ und die darauf folgende Präposition „mit“, die die Nennung des Empfängers anknüpft, sprechen. Denn in der Verbindung *sḫ r md* könnte man sehr gut die häufige Redewendung *sḫ r* „über etwas schreiben“ im Sinne von jemandem „etwas verschreiben“ in einer Urkunde (Bürgschaftsurk. S. 801) finden und das Objekt *md* in der häufigen Bedeutung „Sache“, „Angelegenheit“ (vgl. II 16. 17) nehmen. Die präsentische Fassung „der Mensch, welcher schreibt“ ließe sich vielleicht daraus erklären, daß dieses *p3 rmt ntj sḫ* ein fester Ausdruck für den Aussteller einer Urkunde gewesen

[1]) Das *n-f* im unteren Teile zerstört 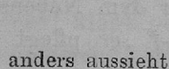 scheint mir ungleich wahrscheinlicher als Sp.s Lesung *n-j* „mir“, das ganz anders aussieht und von dessen linkem keilförmigen, isolierten Elemente etwas auf dem erhaltenen Teile des Papyrus sichtbar sein müßte. Nach dem Befund des Originales kann das untere Ende des *ỉr-f n-f* sehr wohl in genau derselben Weise verlaufen sein wie an der ersten unter a/b besprochenen Stelle derselben Zeile.

[2]) Dieser Satz dürfte eine starke Stütze für Sp.s Meinung sein, daß der Text nicht eine Art Gesetz wie unsere Zivilprozeßordnung, sondern ein literarisches Werk, eine Art Rechtsbuch darstelle.

sein könnte wie *pꜣ rmt ntj šn* „der Mann, der untersucht“ (Bürgschaftsurk. S. 360) und die kopt. Bildungen mit ⲣⲉϥ-, die den Täter ohne Rücksicht auf die Zeit bezeichnen. Man kann dabei außerdem auch auf den Widerspruch hinweisen, der auf jeden Fall zwischen diesem präsentisch gefaßten *pꜣ rmt ntj sḫ* „der Mensch, der schreibt“ und dem perfektisch gefaßten *pꜣ rmt r.ḏr-f n-f pꜣ sḫ* „der Mensch, dem er die Schrift gemacht hat“ besteht. Dieser perfektische Satz, der auf denselben Akt des Schreibens geht. rechtfertigt es eigentlich vollkommen, wenn man den anderen Satz (dessen Präsens Sp. übrigens futurisch zu verstehen bereit war) als ungenauen Ausdruck für ein vollendetes Geschehen nimmt. Bezüglich *ḫrm* „mit“, das davor mit großer Wahrscheinlichkeit aus dem erhaltenen Rest zu ergänzen ist, könnte man allerdings wohl nur darauf hinweisen, daß es die bei rechtlichen Auseinandersetzungen übliche Präposition ist (Bürgschaftsurk. S. 782), die hier eben auch nach dem Worte *sḫ* „schreiben“ im Sinne von „einen schriftlichen Vertrag abschließen mit jemandem“ stehe statt der Präposition des Dativs, die nachher in *sḫ n-f* richtig auftritt. Man könnte schließlich das *ḫrm* auch in seiner häufigen Bedeutung „und“, „nebst“ nehmen. Dann würde allerdings der Satz mit *ḫr wnn-f* auf die beiden Kontrahenten des Vertrages gehen und aussprechen, daß beide Teile, der Aussteller und der Empfänger der Urkunde, geneigt zu sein pflegen, sich den Verpflichtungen zu entziehen, die für sie aus der Urkunde entspringen. Und das wäre vielleicht garnicht einmal dem wirklichen Sinn und Zweck des Satzes so fern, der ja eine allgemeine Wahrheit zur Begründung für das Prozeßwesen auszusprechen scheint.

So möchte ich denn diese Auslegung unserer Stelle der oben unter a—d im Anschluß an Spiegelberg verfolgten Auffassung zum mindesten als immerhin zu erwägen gegenüberstellen. Ich kann dabei nicht verhehlen, daß sie mir alles in allem sehr viel mehr Wahrscheinlichkeit zu haben scheint. [S. auch den Nachtrag.]

f) Auf das durch den Satzschluß vollauf motivierte Spatium muß noch Text gefolgt sein, da sonst der Anfang der folgenden Zeile in der Luft hinge. Dieser erfordert eine Konditionalpartikel. Aus II 16 läßt sich, wie gesagt, in der Tat die Länge dessen, was noch von der Zeile fehlt, auf ca. 9 cm berechnen.

g) Statt „gegen [ihn]“ kann auch „gegen [einen Menschen]“ ergänzt werden wie in II 11. 15. [Und das wird das bessere sein, s. Nachtrag.]

h) Der von Sp. vor *ꜣḫ* „Acker“ gelesene bestimmte Artikel *pꜣ* ist doch wohl unter allen Umständen zu beanstanden (vgl. das artikellose *nkt* „Sache“ in der Parallelstelle II 12). Es wird in Wahrheit die gleichaussehende Sigle für „Arure“ darin zu erkennen sein, sodaß der kopt. Ausdruck ⲥⲉϯⲱϩⲉ vorliegt, aber in der allgemeineren Bedeutung „Ackerland“ wie in der von Zoega, Catal. cod. copt. 310, not. 192 zitierten Stelle. Nach dem Zusammenhang scheint es sich um die Anfechtung eines Gutsverkaufes oder einer Gutsverpachtung durch den einstigen oder eigentlichen Eigentümer zu handeln, die der gegenwärtige Besitzer durch Vorweisen der Vertragsurkunde abwehren muß.

i) Merkwürdig ist die unbestimmte Form, unter der hier der Beklagte als „einer von ihnen“, der Kläger nur durch das Pronomen 3. m. sg. bezeichnet ist. Prof. Wenger erklärt das erstere daraus, daß im Rechtsstreit beide Teile Eigentum behaupten, nicht bloß wie bei uns der Kläger[1]).

[1]) Mit Sethes freundlicher Erlaubnis durfte ich in sein Manuskript Einsicht nehmen und möchte zu dieser Stelle beifügen: Es handelt sich V 4. 5 um Prozeßregeln für einen Eigentumsstreit. Dabei ist

k) Das *dd* „sagend", „mit den Worten" leitet, wie sonst in dem Texte, eine direkte Rede ein, mit der hier der Beklagte der Klage widerspricht. Er behauptet, daß ihm der Kläger die umstrittene Sache durch schriftlichen Vertrag überlassen habe. In der Lücke hinter *sḫ-f r* „er hat geschrieben über" d. h. „verschrieben" die etwa 9 cm lang sein wird, könnte gestanden haben: „wenn der Kläger die Echtheit der Urkunde nicht bestreitet". Dann würde das Verdikt am Anfang der nächsten Zeile die Abweisung der Klage enthalten.

l) Die Ergänzung der Lücke dürfte sicher sein. *iw-f dd* „wenn er (aber) sagt" führt wie in II 8 die andere Alternative ein, daß der Kläger die Echtheit der vorgelegten Urkunde bestreitet. Dies geschieht mit denselben Worten wie dort: *bn-pw-j sḫ* „ich habe nicht geschrieben". Zu der Schreibung von *bn-pw-j*[1]) vgl. II 8. 15. 16. 19; jede andere Lesung, insbesondere auch Sp.s *pȝj* „diese", scheint ausgeschlossen. Der objektlose Satz ist echtägyptisch. — Die dieser Erklärung des Klägers folgende Auferlegung des Eides dürfte die beste Bestätigung für die Lesung sein.

m) Die Angabe *m-sȝ pȝj-f dd ḥr-ỉ.t-f* „nach seinem Sagen auf ihr" bedeutet „infolge davon[2]), daß er (der Kläger) in der vorgelegten Urkunde eine Erklärung abgegeben hat", durch die er sich seinerseits eine Forderung an den Beklagten vorbehielt („ich bin hinter dir in bezug auf das und das") und durch die der Verdacht, daß die Urkunde doch echt sei, begründet erscheinen mußte. — „auf einer Urkunde" ist die übliche ägyptische Redewendung für unser „in einer Urkunde" (Bürgschaftsurk. S. 136 Anm.). Es ist nicht nötig, deshalb etwa an den Terminus der Garantieerklärung „auf eine(r) Urkunde rufen" (*ḫ ḥr sḫ*) zu denken.

---

zunächst kein Unterschied zu machen, ob um Immobilien („Haus, Ackerland") oder um Mobilien („Vieh") prozessiert wird. Ich dachte schon nach Spiegelbergs erster Lesung (Abh. I S. 12[2]) an Parallelen zum römischen Eigentumsstreit und werde hierin durch Sethes weiterführende Deutung des Textes bestärkt. Jede von beiden Parteien behauptet Eigentum, nicht bloß der Kläger. Darin liegt vielleicht die Erklärung für die unbestimmte Bezeichnung von Kläger und Beklagtem mit den Wendungen „einer von ihnen", „gegen ihn", die Sethe vom modern-rechtlichen Standpunkte aus mit Grund merkwürdig finden mußte. Es handelte sich dann hier um die alte Denkform der Ermittelung des relativ besseren Rechtes, und wir erinnern uns rechtsvergleichend an die griechische Diadikasie (Mitteis, Reichsrecht 49[5]) und an die römische contravindicatio in der legis actio sacramento in rem (Gai. 4, 16); vgl. Wenger, Zivilproz. 119 ff. mit weiterer Literatur in den Anm. Wie schade, daß gerade auch dieses demotische Stück hier so schlecht erhalten ist, zumal es uns ja auch an den Hermiasprozeß (P. Tor. 1) gemahnt. Nach Sethes Rekonstruktion wäre also folgender Sachverhalt vorauszusetzen: Kläger (K) klagt auf Herausgabe eines Hauses, da er Eigentümer sei. Beklagter (B) ist Besitzer und kontravindiziert, wobei er sich auf eine Veräußerungsurkunde stützt, die ihm K ausgestellt habe: 1. Fall: K bestreitet die Echtheit der Urkunde nicht: er wird mit seiner Klage abgewiesen; 2. Fall: K bestreitet die Echtheit: er muß sich (von der angeblich von ihm herrührenden Veräußerungsurkunde) losschwören. Bei dieser meines Erachtens sehr einleuchtenden Sachlage ist nur die eine Schwierigkeit der Deutung jenes Teils der Urkunde, auf den sich die Worte „ich bin hinter dir" beziehen. Ließen sie sich auf ein Garantieversprechen (Bebaiosis) des K an B deuten, so wäre alles in Ordnung. Nun scheint aber das „ich bin hinter dir" nur auf einen Anspruch des K gegen den B bezogen werden zu können. Vgl. Sethe-Partsch, Bürgsch. S. 770 bei „Haftung". Hiebei bleibt dann zum mindesten eine sachliche Schwierigkeit, über die auch Sethes Erklärung (unten m) meines Erachtens nicht zweifelsfrei hinweghilft. S. noch Sethes Nachtrag unten S. 13. Wenger.]

[1]) Was in der Photographie als ein senkrechter Strich erscheint, der das *bn* stört, ist ein Loch im Papyrus. Das *bn-pw* sah genau so aus wie im Anfang von II 19. Davor ist noch das Ende von *dd* (wie in II 4 vor *tȝj-f*) als Punkt zu sehen.

[2]) Zu dieser Bedeutung von *m-sȝ* „nach" vor determiniertem Infinitive vgl. m. Verbum II S. 240.

n) Auf das *ḫr-ɜ.t[-f]* „auf [ihr]“ ist noch etwas gefolgt, von dem noch ein Rest des letzten Zeichens erhalten ist. Nach seinem Abstand von *ɜ.t* kann es nicht, wie Sp. meinte, zu dem *f* von *ḫr-ɜ.t-f* gehören.

o) Hier wird erst der Fall angenommen sein, daß der Beklagte das Fehlen des Schuldscheins in der Hand des Gläubigers damit erklärt, daß er die Schuld bereits abgetragen habe. In den Schuldurkunden ist ja immer der Besitz des Schuldscheines durch den Gläubiger als Beweis für die Nichterfüllung angesehen (Bürgschaftsurk. S. 123/4). Das Verdikt für diesen Fall müßte natürlich auf Eidesleistung lauten. Eine diesen Erwägungen entsprechende Ergänzung *r[-f ḏd mḥ-j s ỉw-w dj.t ʿrḳ-f s]*, wie sie der oben gegebenen Übersetzung zu grunde liegt, würde ca. 6,8 cm erfordern, also Platz genug in der etwa $8^1/_2$ cm langen Lücke haben.

p) Mit *ỉw-f ḏd* „wenn er (aber) sagt“ [1]) folgt dann (wie auch in II 5 angenommen wurde) die andere Möglichkeit, daß der Beklagte die Ausstellung des Schuldscheines und damit die Entstehung der Schuld überhaupt bestreitet. Dies wird wieder mit den Worten: *bn-pw-j [sḫ]* „ich habe nicht [geschrieben]“ geschehen sein, von denen hier der Anfang erhalten ist, während der Schluß mit dem Anfang des folgenden Verdiktes *[ỉw-w dj.t] ʿrḳ-f s* „[man soll] ihn es beschwören [lassen]“ genau die Lücke füllt.

q) Der Satz *tɜ šʿ.t mn mtw-s mtr* „der Brief, er hat keinen Zeugen“ ist trotz des Spatiums, das ihm vorangeht, an den vorhergehenden Satz als Zustandssatz anzuschließen: „wenn der Brief keinen Zeugen hat“ d. h. wenn die Ausstellung des Schuldscheines ohne Zuziehung von Zeugen erfolgt sein oder die üblichen Zeugenunterschriften nicht getragen haben soll.

r) Durch die bekannte Einleitungsformel für Bedingungssätze, die das demotische Äquivalent für das kopt. ⲉⲓⲱⲟⲡⲉ darstellt (ÄZ 38, 147) *ỉw-f ḫpr* „wenn es geschieht, daß“, „wenn es der Fall ist, daß“ wird hier wieder die andere Alternative eingeführt, nämlich daß die Urkunde Zeugen gehabt hat [2]). Bei Sp. ist dieser Sachverhalt durch einen *Lapsus calami* verwischt. In seiner Übersetzung steht versehentlich „wenn die Schrift keinen Zeugen hat“, was auf eine zwecklose Wiederholung des vorher Gesagten hinausliefe. Darauf beruht dann seine gewiß unrichtige Ergänzung des Folgenden, wonach noch einmal die Forderung der Eidesleistung ausgesprochen gewesen wäre. Zu ergänzen ist natürlich dem Sinne nach: „so soll man diese Zeugen herbeiholen, um sie zu verhören“. Der Wortlaut dafür ist durch die fragmentarisch erhaltene Stelle I 15 an die Hand gegeben. Dort liest man die Worte *ỉn nɜ mtr.w ỉ.ỉr* „die Zeugen herbeiholen, die [. . . . .] getan haben“, was sich nach Bürgschaftsurk. S. 406 für unsere Stelle leicht zu *ỉ.ỉr ʿḥʿ n tɜ šʿ.t* (bezw. *pɜ sḫ*) „die zu dem Briefe (bezw. der Schrift) dagestanden haben“ ergänzen ließe. Eine dementsprechende Ergänzung des Zeilenendes *ỉw-w ỉn nɜ mtr.w ỉ.ỉr ʿḥʿ n tɜ šʿ.t* erfor-

---

[1]) Sp. übersetzt dieses *ỉw-f ḏd* hier wie an den andern Stellen, wo eine solche Auffassung sachlich ganz unmöglich scheint, mit „er soll sagen“, als ob es für *ỉw-f r ḏd* stehe. Grammatisch wäre das an sich möglich, da der Text auch *ỉw-w dj.t* „sie sollen lassen“ statt des korrekten *ỉw-w r dj.t* schreibt. Tatsächlich liegt aber in allen Fällen gewiß die gewöhnliche Form des Konditionalis *ỉw-f sdm* (ⲉϥⲥⲱⲧⲙ̄) vor (Spieg. Demot., Gramm. § 494).

[2]) Vor dem *wn* von *wn mtw-s* stand noch *ỉw* oder das dafür eintretende *r* (ⲉ), das den „daß“-Satz nach *ỉw-f ḫpr* einleitete. Auf der Phot. sieht der davon erhaltene Strich wie zufällig aus. Das Original zeigt aber, daß das nicht der Fall ist.

dert mit dem vorhergehenden *mtr*, von dem ein Rest des *m* erhalten ist, und einem zur Verbindung mit dem Folgenden erforderlichen *r dd* „um zu sagen“ im ganzen ca. 9 cm, was zur Größe der Lücke ausgezeichnet paßt.

s) Die Worte *pȝ ntj iw-w ỉr-f*, welche in der nächsten Zeile augenscheinlich in entsprechendem Zusammenhang wiederkehren, dürften das Objekt zu der Aussage der Zeugen enthalten und sind also „das was man tun sollte“ (*ⲡⲉⲧⲉⲩⲉⲁⲁϥ), wenn nicht mit der von Spiegelberg, Demot. Gramm. § 513 besprochenen seltenen Konjugationsform „das was getan worden ist“ (ⲡⲉⲛⲧⲁⲩⲁⲁϥ), zu übersetzen. — Die von Sp. nach § 467 seiner Grammatik für den ganzen Satz angenommene Konstruktion „Hören ist es, was man tun soll“, die eine Umschreibung für „man soll hören“ darstellen würde, wäre an sich hier wohl möglich, sie ist aber in dem vorliegenden Zusammenhang wohl nicht sehr wahrscheinlich, ganz abgesehen davon, daß dabei eine befriedigende Ergänzung der vorhergehenden Lücke nicht leicht zu finden sein dürfte. Da sie an der andern Stelle ganz unmöglich ist (s. unter u), kann sie auch hier nicht in Frage kommen[1]).

t) Was auf die Nennung des Klägers folgt und von Sp. *tp-rȝ* „Mund“, „Ausspruch“ gelesen worden ist, muß in Wahrheit ein verbales Prädikat dazu sein etwa im Sinne von „ist verpflichtet“, „gehalten“, „interessiert“, „berechtigt“, „bereit“ o. ä., von dem der folgende Infinitiv *dj.t n-w ʿnḫ* abhängt. Sonst würde die Nennung des Klägers ebenso in der Luft schweben wie dieser Infinitiv, da das *dj.t n-w ʿnḫ pȝ ntj iw-w ỉr-f* nicht als Nachsatz (Hauptsatz mit Wiederaufnahme des vorangestellten Satzteiles) dazu aufgefaßt werden kann (s. u.). Sollte nicht *tp* (oder *dp*) mit den Ideogrammen des Sprechens (wie in *hp* „Recht“, *smj* „klagen“, *ḫnb.t* „Dokument“ usw.) und dem Zeichen der Wiederholung darin zu sehen sein, also ? Das könnte dann das kopt. ⲧⲱⲡ „gewöhnen“ (mit reflexivem Pronomen „sich gewöhnen“) sein, dessen substantivisch gebrauchter Infinitiv *συνήθεια* wiedergibt und dessen Qualitativ (ⲧⲁⲡⲏϥ) hier vorliegen müßte. Die Verdopplung bedeutet im Äg. bekanntlich die Steigerung „ganz“ (das Kleid war Loch Loch d. i. ganz durchlöchert), „sehr“ (*r ỉḫr ỉḫr* „sehr vortrefflich“).

u) Das Pronomen 3. plur. in *n-w* „ihnen“ und *nȝj-w md.w* „ihre Worte“ bezieht sich nicht, wie Sp. glaubte, auf den unmittelbar vorher mit dem singularischen bestimmten Artikel genannten Kläger, was sprachlich ganz unmöglich wäre, zumal wo das Pronomen wie hier den vorangestellten Satzteil wieder aufnehmen müßte und das ganze Verständnis davon abhängt, sondern es geht natürlich auf die Zeugen, von denen vorher die Rede

---

[1]) Zu II 7—9. Einige Schwierigkeiten bleiben für das juristische Verständnis auch nach Sethes Deutung. Sie liegen in der Ergänzung II 7 (oben o). Die dort angenommene Behauptung des Beklagten, er habe gezahlt, paßt nicht recht zur Behauptung des Klägers, der Beklagte habe ihm den Schuldschein „nicht gegeben“. Dagegen scheint mir II 8 jetzt durch Sethe klar gestellt. Ist der Gegensatz etwa der? II 7: Es ist überhaupt kein Schuldschein da, der Kläger vermißt ihn, er kann nur behaupten, daß er einen Schuldschein hätte bekommen sollen; wenn überhaupt, so wäre der Beklagte tatsächlich ein *ἀσύγγραφον δανεισάμενος* (Diod. 1, 79, 1) und er könnte sich losschwören (vgl. Spiegelberg, Abh. I S. 12 f. XVII a). Dagegen II 8 wiese der Kläger einen Schuldschein vor, dessen Echtheit der Beklagte bestreitet: jetzt wären die beiden Eventualitäten möglich, entweder der Schuldschein hat keine Zeugen — der Beklagte kann sich losschwören; — oder der vorgewiesene Schuldschein hat Zeugenunterschriften — dann kommt es zum Zeugenbeweis. Wenn Sethes Deutung der Vorschrift II 10 zuträfe, so würde sich diese dann auf den Zeugeneid beziehen. Wenger.]

war[1]). Sie müssen ihre Aussagen („ihre Worte") über „das was getan werden sollte" oder „getan worden ist" beschwören. Der Kläger, der sie benannt haben muß, hat sie dazu zu veranlassen. Das muß hier der Ausdruck „einen Eid geben" bedeuten. Das Objekt der eidlichen Bekundung *pꜣ ntj ỉw-w ỉr-f* wird als Beziehungsausdruck (mit zu ergänzendem *n*) dazu aufzufassen sein: „in bezug auf das, was getan werden sollte". — Weshalb der Schreiber diesen Satz, der doch mit seinem Pronomen 3. plur. deutlich an das Vorhergehende anknüpft, wie einen selbständigen Paragraphen behandelt hat, ist rätselhaft. Ob er ihm dadurch allgemeinere Gültigkeit geben wollte?

v) *ḏlʿ* „χρηματίζειν" wird hier nur die „Feststellung" des Rechtes des Klägers bedeuten können, in diesem Falle könnte sich auch hier der Satz logisch an das Vorhergehende anschließen.

w) Das doppelte *ỉw-f ḫpr* „wenn es geschieht, daß" (s. ob. unter r) wird unserm „sei es daß . . . sei es daß" (*εἴτε . . . . . εἴτε*) entsprechen[2]). Es werden hier zwei Möglichkeiten ins Auge gefaßt, wie die Feststellung des Rechtes des Klägers erfolgt sein kann, entweder durch Verhandlung der streitenden Parteien „vor den Richtern" oder durch eine Vereinbarung zwischen ihnen außerhalb des Gerichtes, etwa durch einen Vergleich. Das letztere müßte in dem *ʿš* „Rufen" stecken, das als substantivisches Objekt von *ỉr-w* „sie haben gemacht" abhängt. — Zu der Nennung des Klägers, die ganz absolut am Anfang der Zeile dasteht, wie ein hervorgehobener Satzteil, wird notwendig ein Prädikat oder ein Satz, in dem sie aufgenommen war, gehört haben. Das muß in der Lücke am Zeilenende verloren sein.

x) Was der Kläger in II 12 sagt, kann nur in einem Bedingungssatz gestanden haben. Es ist ein Unding, dem Kläger vorzuschreiben, eine positive Behauptung aufzustellen und noch dazu eine solche, die, was Sp. freilich nicht erkannt hat, die Abweisung der Klage zur Folge haben soll. Am Ende von II 11 ist daher sicherlich *ỉn-nꜣ pꜣ rmṯ* zu ergänzen, vgl. II 15.

y) Es handelt sich um die Verjährung der Forderung des Klägers, die „bis zum Jahre 20" d. h. „vor dem 20. Jahre", vom Tage der Klage ab zurückgerechnet, entstanden ist. Was auf *ḫꜣ.t-sp 20* folgt, dürfte daher *r pꜣ-ḥrw* „bis heute", zu lesen sein[3]) und dem ϵ-ποογ in kopt. Ausdrücken wie ϣϻ̄τ-ϵ-ποογ „vor drei Tagen", eig. „drei bis zum

---

[1]) Gegen meine Übersetzung „der welcher klagt mit Ausspruch (d. h. mündlich), ihnen (sic) Eid geben ist es, was man nach ihren (sic) Worten tun soll" besteht in der Tat das schon in meiner Fußnote (XIX) angedeutete Bedenken, daß *der* Kläger pluralisch für die Kläger aufgefaßt wäre. Da liegt aber vielleicht der Fall vor, daß der Begriff „Kläger" wie ein Kollektivum (vgl. z. B. Erman: Neuäg. Gram. § 340) als Plural konstruiert ist. Die Lesung *rꜣ* in *tp-rꜣ* ist u. a. durch Pap. Elephantine 11, 1 gesichert. Gegen Sethes Auffassung spricht m. E. abgesehen von der Bedeutungschwierigkeit auch der Umstand, daß die Beziehung des Pronomens in dem neuen Abschnitt auf ein Wort des vorhergehenden sonst nicht vorkommt. [Sp.].

[2]) Sp. übersetzt es beidemal verschieden, das erste Mal „dann sollen sie vor den Richtern sein" das zweite Mal „es geschieht, wenn sie verlesen haben, [dann soll aufstehen der], welcher klagt". Er scheint danach den konditionalen Charakter auch in letzterem Falle ebenso verkannt zu haben wie in II 8, wo er entsprechend übersetzt hat.

[3]) Das in diesem Ausdruck für „heute" stets aufs Äußerste abgekürzte und entsprechend dem Kopt. ohne *h* geschriebene Wort für „Tag" (vgl. Griffith, Ryl. III 368) ist hier in einer Ligatur mit dem Artikel *pꜣ* zusammengeschrieben (vgl. Ryl. 11 A, 5).

heutigen Tage", entsprechen. Das Ganze bedeutet also gewiß „vor mehr als 20 Jahren", und wir lernen durch unsere Stelle, m. W. zum ersten Male, eine Verjährungsfrist[1]) bei den Ägyptern kennen.

z) *sdm* „hören" mit Dativ der Person und Akkusativ der Sache kann nicht „Jemanden verhören über etwas" bedeuten, sondern nur „ihm etwas erhören" d. h. seinem Ansuchen Folge geben, seine Klage annehmen. Der Satz spricht also die Abweisung der Klage aus, wie das Wenger richtig gesehen hat. Zu dem Gebrauch von *sdm* „hören" vgl. Urk. IV 1070: „wenn irgend einer von meinen Kindern, meinen Geschwistern oder sonst Jemand aus meiner Familie das Testament anficht, das ich für meine 4 Kinder gemacht habe, so möge man ihnen nicht hören (*m-rdj śdm-tw n-śn*) in irgendeinem Gerichtshof des Königs[2]), an den sie sich wenden (*śpr-śn r-f*)".

aa) *ỉw-f ḫpr* wird wieder wie überall konditional (nicht „sondern man soll ....") mit leichtem Gegensatz gegen das Vorhergehende sein.

bb) Der Ausdruck *dbꜣ-ḥḏ* „Geldbezahlung" (nicht *r-dbꜣ ḥḏ* „wegen Silber")[3]), als Beziehungsausdruck (mit zu ergänzendem *n*) zu fassen, macht es wahrscheinlich, daß es sich um Kaufgeld, nicht um Rückzahlung eines Darlehens handelt, wofür der Text in II 7 einen andern Ausdruck gebrauchte und auch die Schuldscheine sonst nie so sagen.

cc) Hier gilt *mutatis mutandis* was oben unter x gesagt wurde. Man kann dem Beklagten nicht ohne Weiteres ein bestimmtes Zahlungsversprechen auferlegen, ehe der Rechtsstreit entschieden ist. *ỉw-f ḏd* muß daher, wie sonst in unserm Texte, konditionale Bedeutung haben. Da in Kaufverträgen nie eine Zahlungsfrist angegeben zu sein pflegt, vielmehr das Kaufgeld als bezahlt behandelt wird, so wird sich der Satz auf eine Erklärung beziehen, die der Beklagte jetzt im Prozeß abgiebt. Das ist ja auch aus dem Dativ „ihm" zu ersehen, den er von dem Kläger gebraucht und an dessen Stelle in einem Kaufvertrag wie in jeder anderen Verpflichtungsurkunde „dir" stehen würde. Die Form *ỉw-f ḏd* hat denn ja auch ausgesprochen präsentische Bedeutung und könnte schwerlich im Sinne von „wenn er gesagt hat" bezw. „hatte" stehen.

dd) Der mit *ỉn-nꜣ* beginnende 2. Bedingungssatz (vgl. II 7) wird den Fall betroffen haben, daß der Beklagte sein Versprechen, an dem vorher vereinbarten Orte zu zahlen, nicht einhält. Es soll dann der Ort, an dem der Kläger geklagt hat, als Zahlungsort gelten[4]).

ee) Auch hier gilt, was unter x und cc gesagt wurde. Die Worte, die der Beklagte im folgenden sagt, können nur in einem Bedingungssatz gestanden haben, und *ỉw-f ḏd* muß also auch hier „wenn er (der Beklagte) sagt" bedeuten. Daß der Beklagte die Be-

---

[1]) Es scheint sich hier juristisch genauer nicht um Klagenverjährung, sondern um Klagenbefristung zu handeln. Wenger.]

[2]) Derselbe Satz kommt, wie Sp. bemerkt, wörtlich auch Urk. IV 1021, 9 vor.

[3]) Vgl. Demot. Bürgschaftsurk. S. 268/9.

[4]) Nachdem II 12 eine die Zahlungszeit betreffende Regel gegeben worden ist, folgt II 13 eine solche über den Zahlungsort. Der nicht sicher zu ermittelnde Sinn der lückenhaften Bestimmung ist vielleicht folgender: Es wird gegen einen Geldschuldner geklagt; das Forum wird als gegeben vorausgesetzt — also am ehesten beim forum domicilii —; nun verspricht der Beklagte im Laufe des Rechtsstreits konfitierend an einem bestimmten anderen Orte zu zahlen, welches Versprechen der Kläger annimmt. Hält der Schuldner dieses Versprechen nicht ein, so braucht sich der Kläger nicht an das Forum des nachher vereinbarten Erfüllungsortes zu halten, sondern kann beim ersten Forum die Vollstreckung erwirken. Wenger.]

schuldigung des Klägers leugnet, liegt in der Natur der Sache; es bedarf dazu nicht einer Bestimmung, daß er es tun solle. Dagegen ist ein Bedingungssatz gut am Platze und hat in dem Nachsatz „man soll ihn es beschwören lassen" eine passende Ergänzung.

ff) Am Ende von II 15 muß, da die Zeilen auch vorher länger gewesen sind, notwendig noch Text auf das *ḏd* „sagend" = „mit den Worten", das den Wortlaut des Eides einleitete, gefolgt sein. Und zwar wird dabei in erster Linie an eine Nennung des umstrittenen Gegenstandes zu denken sein, des „Dokumentes" (*ḫnb.t*), das in den folgenden Sätzen durch das Pronomen 3. f. sg. aufgenommen ist, in zweiter Linie an eine Schwurformel („beim Leben des Pharao", „bei meinem Gesicht" o. ä.). Ein Satz wie „das Dokument, wegen dessen er mich verklagt hat" dürfte den verfügbaren Raum soweit gefüllt haben, daß für eine solche Schwurformel kein Platz mehr blieb.

gg) Die Raumverhältnisse und der Bau der parallelen Sätze nötigen dazu, am Ende von II 16 und am Anfang von II 17 auch für das „Zerreißen" (*phꜣ*) der Urkunde drei Glieder statt der von Sp. angenommenen zwei anzunehmen. Das *phꜣ-w* [*s*] in II 17 gehört dann nicht zu dem 2., sondern zu dem 3. Gliede dieses Stückes. Damit ergibt sich die Länge der vollständigen Zeilen; es fehlen danach hier in II 16 ca. $10^1/_2$ cm, in den vorhergehenden Zeilen ca. $8^1/_2$ cm am Ende.

hh) Die letzten Zeichenreste in II 17 sind von Sp. in seiner Übersetzung richtig als Schlußglied der das „Auswischen" leugnenden Versicherung ergänzt worden, in seiner Umschrift aber unrichtig so, wie am Schluß der vorhergehenden Zeile zu ergänzen ist.

ii) Am Anfang von II 18 ist, im Original unverkennbar, noch ein Rest des *bn* von *bn-pw-j* „ich habe nicht (getan)" erhalten. Man sieht daraus, daß nach dem Auswischen noch eine andere Art der Urkundenvernichtung genannt war.

Nachtrag.

Zu den Noten e—g). Die gegen Ende von Note e ins Auge gefaßte Möglichkeit, das *ỉrm* in der Bedeutung „und" zu nehmen, so daß davon die Rede ist, daß beide Vertrag schließenden Teile geneigt sind, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen, dürfte tatsächlich das Richtige treffen. — In der Lücke, von der in Note f die Rede ist, wird dann vielleicht zunächst zu ergänzen sein: [„oder die ihm gemacht worden ist"] (etwa *gr r.ỉr-w n-f*), wodurch die Worte „der Schrift, die er ihm gemacht hat" ein sinngemäßes Komplement erhalten. — Wenn man dann in II 4 die Ergänzung „gegen [einen Menschen]", die in Note g nur als möglich bezeichnet war, vorzieht, so erhält man einen passenden Anfang für die Exemplifizierung des vorhergehenden allgemeinen Satzes, die hier ja zu folgen scheint.

II. Neue Bruchstücke der demotischen Zivilprozeßordnung

von

Wilhelm Spiegelberg.

Die Hoffnung, es möchten sich zu dem Bruchstück der Zivilprozeßordnung, das ich in den Abhandlungen unserer Akademie (Neue Folge 1) vor kurzem veröffentlicht habe, noch weitere finden, hat sich über Erwarten schnell erfüllt. Als ich im März 1929 bei der Fortsetzung des Katalogs der demotischen Denkmäler des Cairiner Museums gemeinsam mit Herrn Gunn die in den letzten 20 Jahren in das Museum gelangten Papyri durchsah, stieß ich auf ein Kuvert mit Fragmenten. Darunter befanden sich die zwei auf Tafel 1 und 2 abgebildeten, die sich sofort als Stücke des erwähnten Textes erkennen ließen. Leider fehlte eine Herkunftsangabe, aber so viel ließ sich feststellen, daß sie erst vor kurzem in das Museum gekommen sind, also etwa zu derselben Zeit wie das Fragment in der Berliner Sammlung.

Ebenso wie dieses sind auch die neuen Stücke auf beiden Seiten beschrieben. Das kleinere mißt $5 \times 5^1/_2$ cm, das größere 13×14 cm. Sie schließen weder untereinander noch an das Berliner Fragment an, sind also isolierte Stücke der großen Rolle, der alle diese Fragmente entstammen, von der hoffentlich noch weitere Bruchstücke in anderen Museen zu Tage kommen[1]). So klein die beiden neuen Ankömmlinge sind, so sind sie doch, wie ich im folgenden zu zeigen hoffe, nicht ohne Bedeutung. Ich lege zuerst die Texte der Vorderseite vor, welche zu der Zivilprozeßordnung gehören[2]).

A Vorderseite.[3])

Umschrift.

Bruchstück a.

x+1 . . . . . .

2 *ʾn-nɜ.w rmt smj a*[. . . . . .

3 *ʾw=w nw a-r=f ʾw=f ḫpr a*(?)[. . . . .

4 *b-ʾr=w dj.t ʾr rmt wʿb a wn mtw*[*=f* . . . . . .

5 *nɜ wpe.w dj.t ʾn=w nɜ rmt.w*[. . . . . .

6 . . . . .] *ntj smj mj*(?)[4])[. . . . . .

7 . . . . . .]*=w*[. . . . . .

---

[1]) Ich möchte also die Verwaltungen unserer ägyptischen Museen bitten, die demotischen Papyruserwerbungen der letzten Jahre daraufhin anzusehen.

[2]) Ich bin Kurt Sethe für eine Reihe von Beiträgen und Verbesserungen zu größtem Dank verpflichtet, ebenso wie mich eine Aussprache mit Herrn Wenger in dem Verständnis des Textes der Vorderseite wieder sehr gefördert hat.

[3]) Schrift parallel zur Faser.

[4]) Kaum *m-sɜ*.

Bruchstück b.

Kolumne 1.

x+1 . . . . . .

2 . . . . .]*t̂=w n=f m ḳdj pꜣ ḥp n pꜣ . . . ? . . . [. . . . . .

3 . . . . . .

4 . . . . . .]*šm*(?) . . . . . *pꜣj ꜣbd n tḥb ʾw=w šn nꜣ wʿb.w ʾw[=w*(?) . . . . . .

5 . . . . . .

6 . . . . . *ʾw]=w šn nꜣ wʿb.w ʾw=w ḏd wn-nꜣ.w ḫr dj=w st n=f mj*[1]) [. . . . . .

7 . . . . . .] *Pr-ʿꜣ ḫn=s a dj.t st n=f*[2]) *bw ʾr=w wꜣj*(?)[3])

8 . . . . . .

9 . . . . . .] *ʾw=f dšr ʾw=w dj.t nw nꜣ sḫ.w pr-ʿnḫ a-r=f*

10 . . . . . .] *ʾr=f sdm ʾw=w šn.t̂=f ʾw=f ḫpr a bn-p=f sdm*

11 . . . . . .

Kolumne 2.

x+1 . . . . . .] *ʾw=w*(?) *dj.t ḫpr ms.t a*(?) [*ms.t* . . . . . .

2 . . . . . .] *ꜣbd LXI a rnp.t V*[. . . . . .

Übersetzung.

Bruchstück a.

x+1 . . . . . .

2 Wenn ein Mensch klagt gegen [. . . . . .

3 sie sollen ihn sehen(1). Wenn es geschieht, daß [. . . . . .

4 Man soll nicht jemand Priester werden lassen(2), der [irgend eine Krankheit] hat [. . . . .

5 die Richter geben, daß man die Menschen vorführt [. . . . . .

6 [Die Leute(3)], welche klagen, mögen [sie . . . . . .

Bruchstück b.

Kolumne 1(4).

x+1 . . . . . .

2 . . . . . .] sie ihm [zusprechen (?)] wie das Gesetz des [. . . . . .

3 . . . . . .

4 . . . . . .] gehen [. . .] mein Monat der Befeuchtung(5), so soll man die Priester fragen, indem sie [. . . . . .

5 . . . . . .

6 . . . . . .] man soll die Priester fragen(6). Wenn sie sagen, „man pflegte sie ihm zu geben“, möge [man . . . . . .

7 . . . . . .] der König hat befohlen, es ihm zu geben, damit sie nicht . . . . .(7)

8 . . . . . .

---

[1]) So gewiß richtig Sethe, nicht *m-sꜣ*, wie ich zweifelnd transskribiert hatte.

[2]) Lesung von Sethe.

[3]) Das auf der Photographie wie ein langer Strich aussehende Zeichen ist ein Riß im Papyrus.

9 . . . . . ein] rotes [Rind], (8) so soll man[1]) die Schreiber des Lebenshauses es sehen (= besichtigen?) lassen . . . . . .
10 . . . . . wenn[2])] er gehört hat, so soll man ihn fragen. Wenn er aber nicht gehört hat, ...
11 [so soll man . . . . . ."

Kolumne 2.

x+1 . . . . . .] indem man Zinseszinsen werden läßt(9) [. . . . . .
2 . . . . . .] 61 Monate macht 5 Jahre(10) [. . . . . .

Kommentar.

(1) So nach Sethes Vorschlag. Man könnte auch „wenn sie ihn sehen" übersetzen. Doch stimmt das schlecht zu dem folgenden Kondizionalsatz.

(2) Diese gewiß zutreffende Übersetzung verdanke ich Sethe, der auf *ʾr wʿb* ⲣⲟⲩⲏⲏⲛ̂ Pap. Ryl. IX $^{5}/_{16}$, $^{8}/_{16}$ Orakel $^{c}/3.4$ Rosett. 9 hinweist. — Ich möchte in der Lücke ein körperliches Leiden ergänzen und an Gnomon 90 erinnern, wo von Priestern die Rede ist, die sich „wegen eines Schadens oder unheilbaren Leidens" (*διὰ σίνος ἢ πάθος ἀθεράπευτον*) von dem *ψαον* (Prozession?[3]) fernhalten müssen.

(3) Der Strich ist zu hoch, um die an sich naheliegende und mir von Sethe vorgeschlagene Ergänzung zu gestatten. Mein Vorschlag, in diesem Strich des Pluraldeterminativ von *rmt* oder einem anderen Wort zu sehen, ist aber sehr problematisch.

(4) Die richtige Einteilung der Schriftreste verdanke ich Sethe. Rechts stehen die Enden einer Kolumne, in denen manche Zeilen (wie in dem Berliner Fragment) so kurz waren, daß sie auf dem jetzigen Bruchstück nicht mehr erscheinen, links sind noch die Anfänge von 2 Zeilen der folgenden Seite erhalten.

(5) Zu *tḫb* siehe meine Bemerkung in den Priesterdekreten Seite 88 unter 14 und ib. Glossar no. 391, sowie Thompson: Theban Ostraca S. 56. Unsere Stelle bestätigt die Richtigkeit seiner Lesung von D 235 Z. 2, wo von *nꜣj=k ꜣbd.w n tḫb*(?) „drei Monate der Befeuchtung" o. ä. die Rede ist. *tḫb* bezeichnet wohl, wie Thompson a. O. richtig gesehen hat, die Wasserspenden im Kultus[4]). Da das ägypt. Wort in dem Dekret von Kanopus 9:31 *ἀγνεία* entspricht, so darf man bei den „Monaten der Befeuchtung" an die *ἀγνευτικαὶ ἡμέραι* der griechischen Papyri erinnern. Es handelt sich bei dem „Monat der Befeuchtung" (= Wasserspenden) um den Monat, in welchem ein Priester die Wasserspende darzubringen hat und dafür seine Sporteln bezieht[5]). Im einzelnen bedarf diese Frage noch näherer Nachprüfung.

(6) Da das Hilfszeitwort *ʾw* (ϵ) zweideutig ist, selbständig (= kopt. Präsens II) und partizipial (Umstandsform), so wäre auch eine Übersetzung „wenn man die Priester fragt, so soll man (oder sie) sagen". Ich ziehe aber die obige Auffassung von Sethe vor.

(7) Sethe, dem ich die Lesung *dj.t st n=f* verdanke, möchte ergänzen, „möge [man sie ihm geben in der Art, wie] der König befohlen hat, sie ihm zu geben. Nicht soll man sich

---

[1]) Oder „indem man . . . . . sehen läßt".
[2]) Nach Sethes Vorschlag.
[3]) Vgl. Archiv f. Papyrusforschung VII 185 ff.
[4]) Nicht nur vor den Götterstatuen.
[5]) Vgl. dazu Otto: Priester II 31 ff. und I 25.

entfernen [von(?)] ihm [?]" und bemerkt dazu, daß man „von ihnen" erwarte. Leider wird die Unsicherheit noch dadurch vermehrt, daß *b'r=w* auch gnomische Bedeutung „man pflegt nicht . . . ." hat. Vor allem aber ist die Lesung des letzten Wortes mehr als zweifelhaft. Gegen *wzj* „fern sein" spricht das Fehlen des charakteristischen Determinativs .

(8) Meine Übersetzung „rotes [Rind?]" und Auffassung dieser Stelle ist sehr zweifelhaft und beruht auf dem Determinativ von *dšr* „rot", in dem ich sehe. Das würde dafür sprechen, daß hier von einem roten Tier, etwa einem Ochsen, die Rede ist. Dann könnten die „Schreiber des Lebenshauses" (= ἱερογραμματεῖς) den μοσχοσφραγισταί entsprechen, die das Gutachten über die zum Opfer geeigneten Jungstiere abgaben[1]). Wenn aber das betreffende Determinativ, was gleichfalls möglich ist, darstellt, dann fällt die Notwendigkeit der Beziehung auf ein Tier weg, und man kann, wie Sethe mir vorschlägt, statt „rotes [Rind?]" auch übersetzen „wenn er (ein Mensch oder ein Tier) rot ist" o. ä.

(9) Zu der Ergänzung *ms.t* (мнсє) *n*[sic][2]) [*ms.t*] vgl. Pap. Berlin 3110/2 *tzj ms.t n ms.t* „meine Zinseszinsen" und Pap. Ins. 6/24 *pз ntj dj.t ḫpr ms.t n ms.t* „wer Zinseszinsen werden läßt", wo auch *dj.t ḫpr* (ϫπο) gebraucht ist. Man kann auch hier wieder übersetzen „man soll Zinseszinsen werden lassen".

(10) Dazu weist mich Sethe darauf hin, daß die ägyptischen Urkunden stets ein Jahr zu $12\frac{1}{6}$ Monaten rechnen, so daß 5 Jahre $60\frac{5}{6}$ Monate wären. Das scheint hier, wie er weiter bemerkt, auf 61 Monate abgerundet zu sein. Am Ende der vorhergehenden Zeile habe wahrscheinlich[3]) *rnp.t V.t* „5 Jahre" gestanden, und darauf sei die übliche Umrechnung *r ỉbd* 61 „macht 61 Monate" und später *r ỉbd V.t*[ʿ*n*] „5 Jahre wiederum" gefolgt. Die Angabe bezieht sich zweifellos auf die Verzinsung.

Zu dem Inhalt.

Von den beiden Fragmenten stimmt das erste durchaus zu dem bekannten Berliner Stück. Dagegen enthält das zweite mehrfach priesterliche Bestimmungen, die sich nicht mit einer Zivilprozeßordnung vertragen. Ich möchte daher vermuten, daß die große Rolle, auf welche unsere Exzerpte zurückgehen, außer der Prozeßordnung noch andere Bestimmungen enthalten hat. Man denkt dabei an den nahezu 3 m langen Papyrus der Berliner Sammlung, der in ungefähr 120 Abschnitten einen Auszug aus dem Gnomon des Idios Logos enthält, eine Auswahl von Bestimmungen des ganzen Werkes der „Richtlinien", die dem Verfasser für seine Zwecke wichtig erschienen[4]). Ähnlich möchte ich mir auch unseren demotischen Papyrus vorstellen, von dem nur so geringe Reste bisher auf uns gekommen sind. Auch da handelt es sich, wie ich schon in meiner Abhandlung (S. 4) ausgesprochen habe, um einen „Auszug aus einem größeren Ganzen". Das eine neue Fragment lehrt aber weiter, daß das exzerpierte Werk sehr verschiedenartige Texte enthielt, neben der „Zivilprozeßordnung" auch Bestimmungen über Rechtsangelegenheiten der Priester. Die Exzerpte waren also ebenso uneinheitlich wie die des Gnomon, die ja auch viele Gebiete des Rechtslebens streiften.

---

[1]) Vgl. dazu Otto: Priester I 84 ff. und Schubart: Äg. Zeitschr. 56 S. 90.

[2]) Es steht deutlich *n* nicht *r* da, wie es ja auch die sonstigen Stellen verlangen.

[3]) Sethe verweist auf die gelegentlichen Ausnahmen z. B. Bürgschaftsurk. S. 352 Zeile 2, 363 (Mitte) und 364 (oben).

[4]) Siehe dazu Schubart, Äg. Zeitschr. 56, S. 80 ff.

B Rückseite.

Umschrift.

Bruchstück a.

x+1 . . . . . .] *rmt*(?) [. . . . .
2 . . . . . .] . . ? . .$^{5}/_{6}$(?)[1]
3 . . . . . .] *Njt*(?) *ḥd XXVII ḳd.t V* $^{1}/_{12}$(?)
4 . . . . . .] *Pꜣ*(?)*-dj-Njt ḥd XVI ḳd.t* $3\,^{1}/_{2}\,^{1}/_{10}$
5 . . . . . .] *rwrw*(?) *sꜣ Ḏd-Njt-ʾw=f-ʿnḫ*
6 . . . . . .] *Pꜣ-dj*(?) . . . ? . . .

Bruchstück b.

Kolumne I.

x+1 . . . . . .] *ḥd IV*(?) *ḳd.t*(?) [. . . . .
2 . . . . . .] *ḥd III ḳd.t I* $^{2}/_{3}$
3 . . . . . .] *j* *ḥd VIII* [*ḳd.t* . . . . .
4 . . . . . .] . ? . *ḥd VIII*(?) *ḳd.t V*(?) $^{2}/_{3}$
5 . . . . . .] *ḥd I*(?) *ḳd.t III* $^{1}/_{3}$
6 . . . . . *ḫr*(?)-] *ʾb Tnꜣj*(?) *ḥd III ḳd.t I*(?) $^{1}/_{3}$
7 . . . . .] *ḥd III ḳd.t I* $^{2}/_{3}$
8 . . . . . .] *ḥd III ḳd.t I* $^{2}/_{3}$

Kolumne II.

x+1 *pꜣ wʿb n ʾmn pꜣ jm* [. . . . . .
2 *pꜣ wʿb n ʾs.t*(?) *tꜣ*(?) *ḏl*(?) [. . . . . .

[Absatz]

3 *Pr-Wꜣḏ.t ʾrm nꜣj=f rpj*[*.w*
4 *pꜣ wʿb* . ? . *n Ḥr-n-P Wꜣḏ.t* [. . . . . .
5 *pꜣ wʿb ḫrj-ḥb*(?) [. . . . . .
6 *pꜣ wʿb ḫrj-ḥb a ʾr wʿb* [. . . . . .
7 *pꜣ wʿb* [*n*] *nꜣ s.wt Ḥr*(?) *n* [. . . . . .
8 *pꜣ wʿb ḫrj-ḥb a ʾr wʿb n* [. . . . . .
9 *pꜣ wʿb n Dpj* [. . . . . .
10 *pꜣ wʿb n Dpj a*(?) [*ʾr wʿb*(?) . . . . . .
11 *pꜣ wʿb n nꜣ ś.wt n Ḥr*(?) [. . . . . .
12 *pꜣ wʿb n Ḥr-ḥb* ? [. . . . . .
13 *pꜣ wʿb n Dḥwtj Wn-m*[*ḥjtj* . . . . . .

Übersetzung.

Bruchstück a.

x+1 . . . . . .] Menschen [. . . . . .
„ 2 . . . . . .] . . . $^{5}/_{6}$(?)[2]

---

[1]) oder *ʿn*(?).

[2]) oder „wieder“.

3 . . . . . .] -Neit(1): 27 Silberlinge $5^{1}/_{12}$(?) Kite.
4 . . . . . .] *Peteneit*: 16 Silberlinge $3^{1}/_{2}{}^{1}/_{10}$ Kite.
5 . . . . . .] *Ruru*(?)(2), Sohn des *Dje-Neit-ef-onch* [. . . . .
6 . . . . . .] Sohn des *Pete*(?) . . . ? . . . [. . . . ."

Bruchstück b.

Kolumne I.

„ x+1 . . . . . .]: 4(?) Silberlinge [x] Kite.
2 . . . . . .]: 3 Silberlinge $1^{2}/_{3}$ Kite.
3 [Der Priester des Gottes x, des Herrn] der Stadt [. . . . .]i : 8 Silberlinge [x] Kite.
4 [Der Priester des Gottes x, des Herrn] der Stadt [x]: 8(?) Silberlinge 5(?) $^{2}/_{3}$ Kite.
5 . . . . . .]: 1(?) Silberling $3^{1}/_{3}$ Kite
6 [Der Priester des Gottes x in der Stadt] *Tnzj*(?)(1): 3 Silberlinge 1(?)$^{1}/_{3}$ Kite.
7 . . . . . .]: 3 Silberlinge $1^{2}/_{3}$ Kite.
8 . . . . . .]: 3 Silberlinge, $1^{2}/_{3}$ Kite.
9 . . . . . .]: 3 Silberlinge $1^{2}/_{3}$ Kite."

Kolumne II.

„ x+1 Der Priester des Amon des Meeres(2) [. . . . . .
2 Der Priester der Isis, des Skorpions,(3) [. . . . . .
[Absatz]
3 Buto(4) mit seinen Tempeln:
4 Der . . . . .(5) Priester des Horus von Pi und der Buto: [. . . . .
5 Der Priester (und) Vorlesepriester: [. . . . .
6 Der Priester (und) Vorlesepriester, um Priester [des Gottes x] zu werden: [. . . . .
7 Der Priester der Stätten des Horus [. . . . .
8 Der Priester (und) Vorlesepriester, um Priester des Gottes x] zu werden: [. . . . .
9 Der Priester der *Dpj.t*(6) [. . . . . .
10 Der Priester der *Dpj.t*(6) um [Priester des Gottes x zu werden]: . . . . . .
11 Der Priester der Stätten des Horus [. . . . . .
12 Der Priester des Harchêbis: [. . . . . .
13 Der Priester des Thot von dem nördlichen Hermopolis(7) [. . . . . ."

Kommentar.

(1) Die Lesung und Ergänzung ist sehr zweifelhaft. Gegen meine Erklärung spricht stark, daß das letzte Zeichen das Determinativ des Gottes und nicht das des Ortes ist, wie man erwarten sollte. Man könnte auch an die Lesung *ḏ*$\overset{?}{k}$*zj* 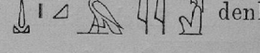 denken, mit der ich aber nichts anfangen kann.

(2) Der Gott *ʾmn pꜣ jm* „Amon, das Meer" (o. ä.)[1] ist auch aus Pap. Cairo 31169 A $^{8}/_{21}$ bekannt. Dort habe ich schon auf Pap. Unamûn II 24 verwiesen, wo Amon als Herr des Meeres[2] bezeichnet ist, und den Personennamen *ʾmn-pꜣ-jm* (Recueil $^{15}/_{150}$, Demot.

[1] Kaum *ʾmn*(*n*?) *pꜣ jm* „Amon des Meeres".

[2] Für die Beziehung des Amon zum Meer siehe jetzt Sethe: Amun und die acht Urgötter (Abhdlgn. der Berliner Akad. d. Wiss. 1929) § 194. 195. 198. 204. 205. 228.

Pap. Brüssel 5 Kol. 1) angeführt. Als ähnliches n. pr. mag noch das aus Der el Medine bekannte n. pr. 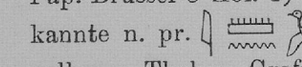 (z. B. Leps. Denkm. Text III 295. 296; Spiegelberg: Theban. Graffiti Text S. 103 no. 63—64; Mon. Piot XXV S. 166 u. s.; Bruyère: Der el Medine (1928) S. 125) erwähnt werden.

(3) Zu der von mir vorgeschlagenen Lesung und Ergänzung 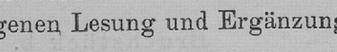 „Isis, der Skorpion“ [1]) erinnere ich an den ähnlichen Beinamen der Göttin 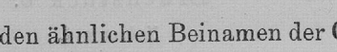 *'s.t tȝ wḥ.t*[2]). Eine andere Erwähnung der Skorpion-Isis als *'s.t pȝ srgj*(?) in Pap. Cairo 31169 A Kol. 70 (Text S. 277) ist nicht ganz sicher. Die Beziehung der Göttin zum Skorpion ist ja auch sonst bekannt[3]).

(4) Ich glaubte zuerst *pr 'ȝbtj* „der Osten“ (= 20 unterägypt. Gau[4])) zu lesen, halte aber auf Grund der nächsten Zeile die obige Lesung für sicher. Zu dem 20. Gau würden ja auch die Gottesnamen nicht stimmen, die alle gut zu Buto passen. Es steht 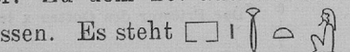 *Pr-Wȝḏ.t*, also Buto da.

(5) Das von mir nicht gelesene Zeichen muß eine nähere Bezeichnung des Priesters enthalten.

(6) *Dpj* wird, da das Ortsdeterminativ fehlt, und hinter *wʿb* meist ein Gottesname erscheint, nicht der bekannte Name für einen der beiden Stadtteile von Buto sein, sondern die Bezeichnung eines göttlichen Wesens. Vielleicht ist (trotz des fehlenden Gottesdeterminativs) *Dpj*(*.t*) „die Göttin von Buto“ zu lesen.

(7) In *Wn* möchte ich die Bezeichnung von Hermopolis und zwar des unterägyptischen sehen, das nach Strabo 802 in der Nähe von Buto lag.[5]) Möglicherweise gehört der Schriftrest hinter *Wn* zu der Gruppe *mḥjtj* d. h. „das nördliche *Wn*“, ein Name, mit dem vielleicht das Hermopolis des Delta neben 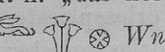 *Wn-Mḥw* bezeichnet wurde.[6])

Zu dem Inhalt.

Die neuen Fragmente der Rückseite vertragen sich durchaus mit der von mir gegebenen Bestimmung des Berliner Fragments als Liste von Priestern mit Angabe ihrer Antrittsgebühr (*τελεστικόν*). Nur sind hier auf dem ersten Bruchstück die Priester mit Namen genannt. Die besterhaltene Kolumne hat für einen Teil der Priester die Angabe bewahrt, daß sie zu dem Tempel von Buto im Delta gehören, wozu auch die Namen der Götter passen: Horus von Buto (*P*), Buto „die von *Dp*“(?) (Beiname der Buto), Harchebis und Thoth von Hermopolis im Delta. Wir sehen also, daß die ganze Rolle auf ihrer Rückseite eine ausgedehnte Liste der Priester in geographischer Anordnung von Unter- und Oberägypten sowie von Nubien („Gebiet der Neger“) enthielt. Daraus ergibt sich weiter, daß zwischen dem neuen Bruchstück mit den Priestern von Buto und dem Berliner Text eine sehr erhebliche Lücke klafft.

---

1) Zu *ḏȝ.t* ϫλΗ „Skorpion“ vgl. Ä. Z. 48 (1910) S. 147.

2) Andere späte (Gr.) Schreibung bei Erman-Grapow Wb. I 351.

3) Vgl. Lepsius: Denkm. III 45 e und den als 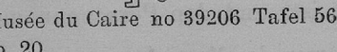 bezeichneten Skorpion mit Isis-Kopf (Daressy: Stat. divin. im Catal. Général du Musée du Caire no 39206 Tafel 56).

4) Siehe mein Petubastisglossar no. 20.

5) *περὶ δὲ τὴν Βοῦτον καὶ Ἑρμοῦ πόλις ἐν νήσῳ κειμένη* — Bestätigt durch die Satrapenstele Z. 14 bis 15. Siehe Brugsch, Dict. géogr. 148.

6) Siehe Sethe, Ä.Z. 44 S. 6 und 7.

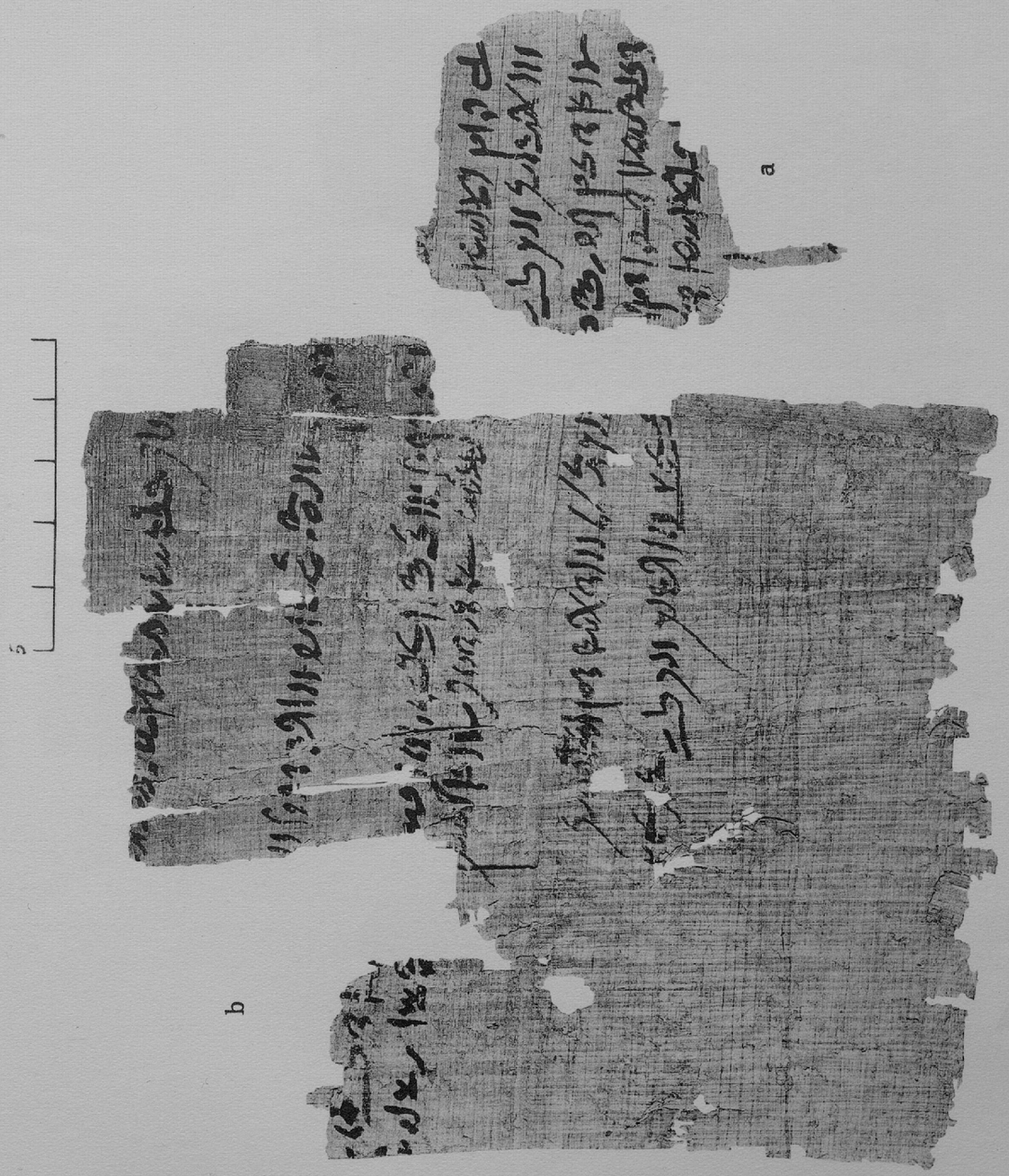

Pap. demot. Cairo 50108 — Vorderseite
(Originalgröße)

Lichtdruck J. B. Obernetter München

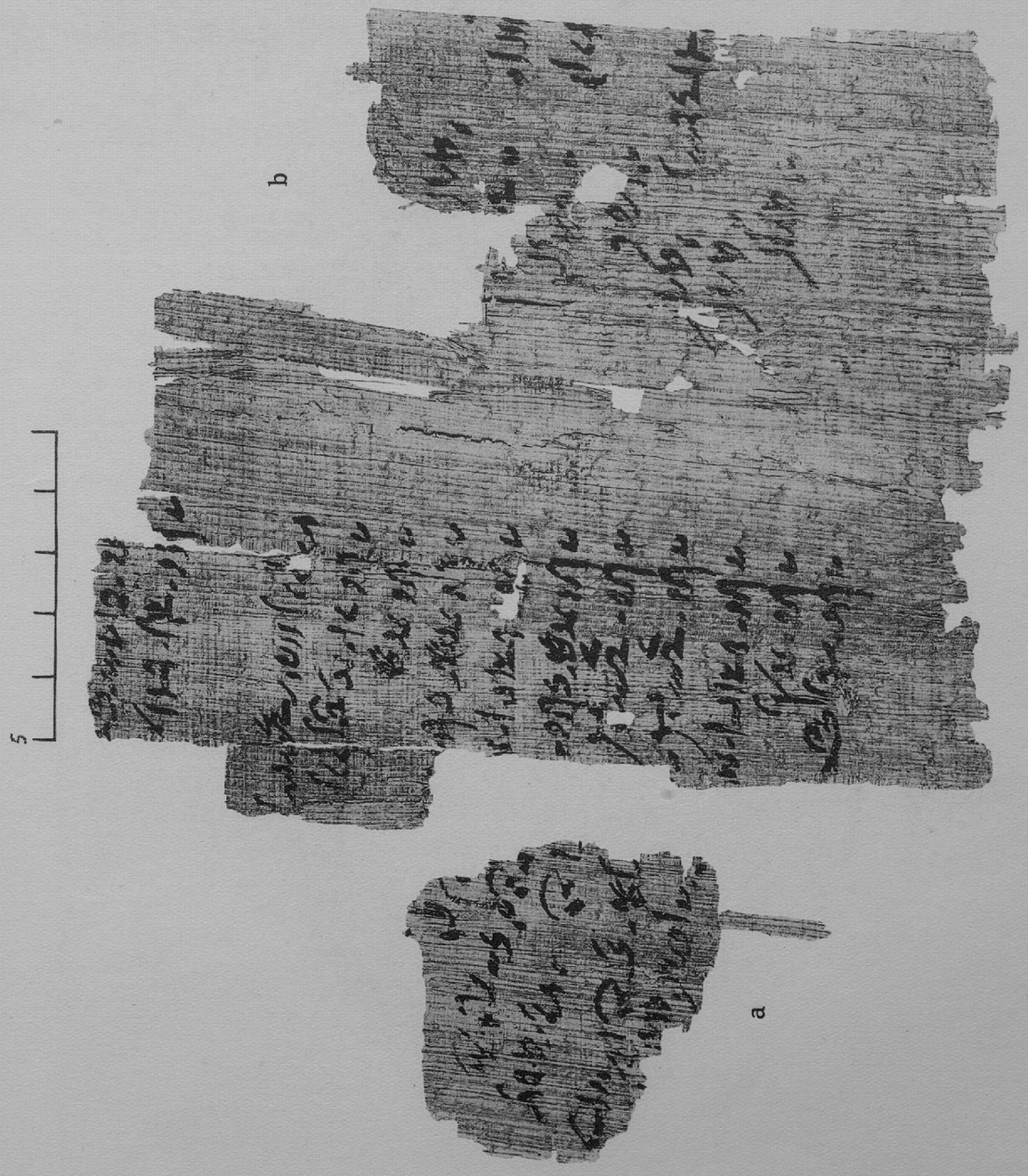

Pap. demot. Cairo 50108 — Rückseite
(Originalgröße)

Lichtdruck J. B. Obernetter München